

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld.....	2
§ 4 Festsetzung und Fälligkeit.....	2
§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren	3
§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren	3
§ 7 Gebührentarif.....	3
A. Benutzungsgebühren	
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	3
1. Reihengrabstellen	3
2. Wahlgrabstellen	3
II. Gebühren für die Bestattung	4
III. Gebühren für Gemeinschaftsgräber	4
IV. Umbettungen, Ausbettungen	4
V. Friedhofsunterhaltungsgebühr	4
B. Verwaltungsgebühren	
§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen	5
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen.....	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird während der Dauer des Nutzungsverhältnisses grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr erhoben und die Fälligkeit richtet sich nach Abs. 1.

- (5) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für Grabstellen, die bis zum 30.06. des Jahres neu gelöst werden, für das erste Jahr in voller Höhe erhoben.
Dafür entfällt die FUG im letzten Jahr des Nutzungszeitraumes.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für Grabstellen, die ab dem 01.07. des Jahres neu gelöst werden, für das erste Jahr nicht erhoben. Dafür ist im letzten Jahr des Nutzungszeitraumes die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Reihengrabstellen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Erdgrabstelle für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 10 Jahre) | 135,00 € |
| 1.2 | Erdgrabstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres
(Ruhezeit 25 Jahre) | 225,00 € |
| 1.3 | Urnengrabstelle (Ruhezeit 20 Jahre) | 180,00 € |

2. Wahlgrabstellen

2.1 für Sargbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)

- | | | |
|-------|--|----------|
| 2.1.1 | Einzelgrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne) | 287,50 € |
| 2.1.2 | Doppelgrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen) | 575,00 € |
| 2.1.3 | Mehrfachgrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen) | 862,50 € |
| 2.1.4 | Einzelmauergrabstelle (Belegung: 1 Sarg, 1 Urne) | 312,50 € |
| 2.1.5 | Doppelmauergrabstelle (Belegung: 2 Säрге, 2 Urnen) | 625,00 € |
| 2.1.6 | Mehrfachmauergrabstelle (Belegung: 3 Säрге, 3 Urnen) | 937,50 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|---|----------|
| 2.2.1 | Einzelurnengrabstelle (Belegung: 2 Urnen) | 230,00 € |
| 2.2.2 | Einzelurnengrabstelle breit (Belegung: 2 Urnen) | 250,00 € |
| 2.2.3 | Doppelurnengrabstelle (Belegung: 4 Urnen) | 460,00 € |

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Nachlöse-Verlängerungsgebühr pro Jahr für Grabstelle)

Verlängerung nach 2.1.1	(Einzelgrabstelle)	11,50 €
Verlängerung nach 2.1.2	(Doppelgrabstelle)	23,00 €
Verlängerung nach 2.1.3	(Mehrfachgrabstelle)	34,50 €
Verlängerung nach 2.1.4	(Einzelmauergrabstelle)	12,50 €
Verlängerung nach 2.1.5	(Doppelmauergrabstelle)	25,00 €
Verlängerung nach 2.1.6	(Mehrfachmauergrabstelle)	37,50 €
Verlängerung nach 2.2.1	(Einzelurnengrabstelle)	11,50 €
Verlängerung nach 2.2.2	(Einzelurnengrabstelle, breit)	12,50 €
Verlängerung nach 2.2.3	(Doppelurnengrabstelle)	23,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren enthalten die Kosten des Verwaltungs- und Organisationsaufwands im Zusammenhang mit der Bestattung und dem Aufwand für die Grabherstellung.

1.1	Sargbestattung	330,00 €
1.2	Urnenbeisetzung	170,00 €

III. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bodendecker und Stein. Die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

1.1	Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage	1.375,00 €
-----	---	------------

IV. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	240,00 €
2.	Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen anderen Friedhof	170,00 €
3.	Einbettung einer Urne bei Überführung von einem anderen Friedhof	170,00 €
4.	Bei Umbettungen von Särgen ist § 8 entsprechend anzuwenden.	

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **13,50 €** pro Grablager.

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	15,00 €
2.	Ausfertigung einer Gewerbeerlaubnis (Gültigkeitsdauer: 5 Jahre)	25,00 €
3.	Ausfertigung einer Gewerbeerlaubnis (Gültigkeitsdauer: 1 Jahr)	15,00 €
4.	Ausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla, Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlich angefallenen Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarrbüro der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla, Kirchstraße 2 in 01458 Ottendorf-Okrilla.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden, frühestens jedoch zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.1992 mit allen ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Inkrafttretung am 01.07.2014

Ev.-Luth. Kirchenvorstand Ottendorf-Okrilla